

INFORMATIONSBLETT FÜR ANLEGER

gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über die Emittentin und das geplante Projekt

<p>(a) Identität der Emittentin</p> <p>Rechtsform</p> <p>Kontaktangaben</p> <p>Geschäftsführung und Eigentumsverhältnisse</p>	<p>Live Forever Young Institute GmbH, FN 538744x ("Emittentin")</p> <p>österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Floing 153</p> <p>8183 Floing</p> <p>wolf@liveforeveryoung.org</p> <p>Einziger Geschäftsführer der Emittentin ist Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Friess, geb. 09.09.1971.</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000, ist zur Gänze aufgebracht und wird von drei Gesellschafter:innen wie folgt gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Friess 51%;• Sensus Pura Industries AG, 44%;• FV Fair Vitality Beteiligungs GmbH 5%.
<p>(b) Haupttätigkeiten des Emittenten</p>	<p>Die Emittentin ist Anbieterin und Produzentin von zertifizierten Lebensmitteln mit Heilkraft auf Basis Austro-asiatischer Medizin. Sie verfügt bereits über ein bestehendes Healthy Food und Healthy Care Produktportfolio. Zum Healthy Food Bereich gehören beispielsweise die fermentierten Früchte (Limette, Ingwer, Pomelo, Kumquat, Kurkuma, Danghsen, Orange, Knoblauch, Pfeffer etc) sowie die Extrakte „LeberVitalis“, „Leberkraft“ und „Sturmfrei“, die bzw deren Inhaltsstoffe in Vietnam von indigenen Völkern (lokale Kleinbauern) nach biologischen Verfahren angebaut, nach Fair Trade Grundsätzen angekauft und nach den Vorgaben der Emittentin verarbeitet und verpackt werden.</p>

<p>(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale</p>	<p>Die Emittentin nimmt das emissionsgegenständliche Genussrechtskapital auf, um damit die Expansion ihres Geschäfts zu finanzieren. Der Fokus liegt bei der Expansion in einer ersten Phase auf der DACH-Region und Frankreich. In einer zweiten Phase soll im Rahmen einer internationalen Expansion auch in weitere Länder innerhalb und außerhalb Europas vertrieben werden. Dementsprechend wird das eingeworbene Kapital primär für Public Relations, Marketing und Vertrieb sowie als Working Capital (Liquidität) zur Deckung des Cash-Flow-Bedarfs verwendet. Der Emissionserlös wird zudem für Produktentwicklung, Administration, Organisation und IT verwendet.</p>
---	---

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingung für die Kapitalbeschaffung

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots</p> <p>Von der Emittentin bereits nach dem AltFG durchgeführte Angebote</p>	<p>Ein Mindestziel der Kapitalbeschaffung gibt es nicht.</p> <p>Die Emittentin hat zwischen 3.7.2023 und 31.1.2024 eine qualifizierte Nachrangdarlehens-Emission durchgeführt und dabei EUR 488.662 von Anleger:innen eingeworben. Zudem hat die Emittentin zwischen 15.04.2024 und 28.02.2025 eine Genussrechtsemission durchgeführt und dabei EUR 455.532 von Anlegern eingeworben.</p>
	<p>(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung</p> <p>Die Zeichnungsfrist für die angebotsgegenständlichen Genussrechte der Emittentin beginnt am 10.03.2025 und endet am 09.03.2026. Die Emittentin behält sich vor, diese Zeichnungsfrist zu verlängern, zu kürzen und das Angebot gegebenenfalls auch komplett abzubrechen.</p> <p>Während der Angebotsfrist können Interessenten gegenüber der Emittentin Zeichnungsangebote abgeben. Die Annahme von Zeichnungsangeboten durch die Emittenten erfolgt per E-Mail.</p> <p>Die Mindestzeichnung je Genussrechtsinhaber:in beträgt 2 Genussrechte.</p> <p>Die Genussrechte werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich und Slowenien angeboten.</p> <p>Gleichzeitig mit diesem Angebot an unverbrieften Genussrechten bietet die Emittentin in Deutschland in Form von E-Wertpapieren verbriefte Genusscheine mit analoger Gestaltung an, wobei insgesamt maximal 12,96% Genussrechtskapital angeboten werden sollen, was bei Vollplatzierung zu einem Gesamtkapital (wie unten definiert) von EUR 41.676 (EUR 35.000 Stammkapital, EUR 1.495 Genussrechte der Emittentin, die von der Emittentin zwischen 15.04.2024 und 28.02.2025 zur Zeichnung angeboten und gezeichnet wurden („Genussrechte 2024“) und EUR 5.400 Genussrechtskapital) führen würde. Erfolgt die Vollplatzierung nicht ausschließlich gegen Barzeichnung, sondern teilweise auch durch Umtausch gemäß § 1 Abs 5, reduziert sich das Gesamtkapital um das Nominale an Genussrechten 2024 (wie unten definiert) welches von Inhabern des Genussrechts 2024 in die angebotsgegenständlichen Genussrechte umgetauscht wurde.</p>

(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird	Nicht anwendbar. Es gibt kein Mindestziel der Kapitalbeschaffung und sohin keine Folgen bei Nicht-Erreichen.
(d) Höchstangebotssumme	Die Emittentin strebt einen Emissionserlös aus dem Angebot in Höhe von EUR 1.544.468 an.
(e) Höhe der von der Emittentin für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel	Von den Gesellschafter:innen der Gesellschaft wurden EUR 35.000 an Stammkapital aufgebracht. Darüber hinaus wird von den Gesellschafter:innen kein Eigenkapital zugeführt. Von Gesellschaftern wurden allerdings 2023 Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 218.200 bereitgestellt. Davon wurde ein Darlehen in Höhe von EUR 50.000 bereits getilgt.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot	Das Eigenkapital der Emittentin war zum 31.12.2023 mit EUR 483.931,72 negativ. Berechnet zum 31.12.2023 würde sich die Eigenkapitalquote der Emittentin unter Berücksichtigung des maximalen Emissionserlöses von EUR 1.544.468 auf rund 61,5% verbessern. Die zusätzlichen Eigenmittel aus dieser Emission werden über Genussrechtskapital generiert. Die Emittentin weist darauf hin, dass Genussrechtskapital sowohl von der Emittentin, als auch von den Genussrechtsinhaber:innen gekündigt werden könnte, was mit entsprechenden Zahlungen von Abfindungsguthaben einhergehen und zu einer Reduktion der Eigenkapitalquote führen würde.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

<ul style="list-style-type: none"> - mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers/der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zum Risiko für den Anleger für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung) 	<p>Totalverlustrisiko: Für den/die Genussrechtsinhaber:in besteht das Risiko des Totalverlustes seines/ihres eingesetzten Kapitals. Genussrechtsinhaber:innen sollten daher nur einen kleinen Teil ihres Finanzvermögens in Genussrechte der Emittentin investieren, um ein Klumpenrisiko zu vermeiden. Zudem rät die Emittentin von einer Fremdfinanzierung des Investments generell ab.</p> <p>Geschäftliches Risiko: Ob und welche Zahlungen Genussrechtsinhaber:innen auf ihr Investment erhalten hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab, welcher wiederum von vielen verschiedenen Faktoren geprägt ist. Es bestehen etwa Marktrisiken, Produktrisiken wie Produkthaftung, Produktionsrisiken (Schadensfälle, Verzögerungen, Inhaltsstoffe), Risiken in der Logistik aufgrund der Produktion in Vietnam und darauffolgender Verschiffung nach Europa Währungsrisiken (USD/EUR) zwischen Ein- und Verkauf der Ware, Kundenrisiken (Zahlungsausfälle), rechtliche Risiken wie Verzögerungen in der Zulassung der Produkte in der EU sowie auch das Liquiditätsrisiko der Emittentin. Zudem ist die Emittentin aus potenziellen Veränderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Risiken ausgesetzt.</p> <p>Malversationsrisiko: Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeiter:innen/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen</p> <p>Risiko aufgrund eingeschränkter Übertragbarkeit: Die Emittentin könnte die Zustimmung zur Übertragung</p>
---	--

	<p>von Genussrechten verweigern. Auch wenn die Emittentin die Zustimmung erteilt, ist es mangels eines Sekundärmarkts für die Genussrechte unwahrscheinlich, dass ein Verkauf überhaupt oder zu angemessenen Bedingungen realisiert werden kann. Die Emittentin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Genussrechte weder verbrieft sind, noch zum Börsehandel zugelassen werden. Im Fall einer frühzeitigen Kündigung müssen Genussrechtsinhaber:innen zudem Abschläge auf das Abfindungsguthaben in Kauf nehmen, weshalb mit einer längerfristigen Bindung des investierten Kapitals zu rechnen ist.</p> <p>Risiko aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Genussrechte: Forderungen der Genussrechtsinhaber:innen gegenüber der Emittentin aus den Genussrechten sind qualifiziert nachrangig. Die Genussrechtsinhaber:innen können Zahlungen aufgrund der Genussrechtsbedingungen daher nur fordern, wenn dies bei der Emittentin keinen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet, also nicht zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt würde, und kein negatives Eigenkapital bei der Emittentin gegeben ist. Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber:innen aus den Genussrechten treten hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer (nicht nachrangigen) Gläubiger:innen der Emittentin. Kommt es zu einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin, erfolgt eine Befriedigung der Genussrechtsinhaber:innen erst dann, wenn sämtliche anderen, nicht gleichrangigen Gläubiger:innen zuvor vollständig befriedigt worden sind. Abgesehen von der Zahlung des Ausgabepreises für die Genussrechte stehen der Emittentin gegenüber den Genussrechtsinhabern:innen keine Forderungen auf zusätzliche Leistungen zu (keine Nachschusspflicht).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt Bilanzverlust vor? Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den vergangenen 3 Jahren? 	<p>Die Emittentin verfügt laut Bilanz vom 31.12.2023 über ein (negatives) Eigenkapital in Höhe von EUR -483.93,72. Es liegt ein Bilanzverlust iHv EUR 522.431,72 (davon Verlustvortrag EUR 5.794,35) vor.</p> <p>In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

<p>(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen</p>	<p>Die Emittentin begibt Genussrechtskapital im Gesamtnominalen von bis zu EUR 5.400, zerlegt in bis zu 5.400 Genussrechte im Nominale von je EUR 1 (die „Genussrechte“ bzw einzeln ein „Genussrecht“).</p> <p>Bei den Genussrechten handelt es sich um nicht verbrieftete, eigenkapitalähnliche Genussrechte der Emittentin, welche eine schuldrechtliche Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin verkörpern.</p> <p>Inhaber der Genussrechte 2024 haben die Möglichkeit, ihre Genussrechte 2024 gegen die angebotsgegenständlichen Genussrechte zu tauschen. Bietet ein Inhaber von Genussrechten 2024 der Emittentin einen Umtausch seiner Genussrechte 2024 in die angebotsgegenständlichen Genussrechte an, wird für Zwecke des Umtauschs der Gesamtbetrag, den dieser Inhaber von Genussrechten 2024 in Genussrechte 2024 investiert hat, durch den Ausgabepreis für ein angebotsgegenständliches Genussrecht dividiert, und die so errechnete Zahl auf ganze Genussrechte aufgerundet (die aufgerundete ganze Zahl im Folgenden die „zugeteilte Genussrechtszahl“). Die umgetauschten Genussrechte 2024 des umtauschenden Genussrechtsinhabers gelten mit dem Umtausch als erloschen und dieser hat über den Eintausch seiner Genussrechte 2024 hinaus eine Ausgleichszahlung in bar an die Emittentin zu leisten, die sich wie folgt berechnet: Zugeteilte Genussrechtszahl x Ausgabepreis für die gegenständlichen Genussrechte von EUR 286 – ursprünglicher Investitionsbetrag des umtauschenden Genussrechtsinhabers = Ausgleichszahlung. Beispiel: Hat ein Genussrechtsinhaber 10 Genussrechte 2024 zum Preis für die Genussrechte 2024 von EUR 357 gezeichnet und somit insgesamt EUR 3.570 in Genussrechte 2024 investiert, beträgt die zugeteilte Genussrechtszahl in Folge der Aufrundung 13, was multipliziert mit dem Ausgabepreis für die angebotsgegenständlichen Genussrechte von EUR 286 einem Gegenwert von EUR 3.718 entspricht. Die Differenz zum Investment des eintauschende Genussrechtsinhabers in Genussrechte 2024 von EUR 3.570 beträgt EUR 148 und ist vom umtauschenden Genussrechtsinhaber in bar an die Emittentin zu bezahlen. Die Frist für die Abgabe eines Umtauschangebots entspricht der Zeichnungsfrist in Abschnitt B (b).</p>
<p>(b) gegebenenfalls Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufzeit 	<p>Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt (zu Kündigungsmöglichkeiten siehe aber Abschnitt E (d)).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Zinssatz, sonstige Vergütungen und Zahlungstermine 	<p>Es handelt sich bei den Genussrechten um eigenkapitalähnliche Genussrechte. Zinszahlungen sind daher nicht vorgesehen. Die Genussrechtsinhaber:innen sind im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals der Emittentin (bestehend aus Genussrechts- und ähnlichem Kapital und Stammkapital) am Jahresgewinn der Emittentin beteiligt, wobei die Gewinnberechtigung erstmals für das Geschäftsjahr 2025 besteht. Der auf die Genussrechtsinhaber:innen entfallende Anteil am Jahresgewinn wird – allenfalls nach Abdeckung einer</p>

	<p>offenen Verlustbeteiligung – binnen zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin für das jeweilige Geschäftsjahr an die Genussrechtsinhaber:innen ausbezahlt.</p> <p>Die Genussrechte nehmen (erstmals ab dem Geschäftsjahr 2025) im Verhältnis des Nominales der Genussrechte zum Nominalen des Gesamtkapitals auch an allfälligen Verlusten der Emittentin bis zur vollen Höhe teil. Wird das Genussrechtskapital gänzlich oder teilweise zur Abdeckung eines Verlustes verwendet, so sind künftige Jahresgewinne vor einer anderweitigen Verwendung zur Wiederauffüllung des auf die Abdeckung des Verlusts verwendeten Genussrechtskapitals zu verwenden.</p>
- Tilgungsrate und Rückzahlung	Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Fixe Tilgungen bzw. Rückzahlungen gibt es daher nicht. Die Genussrechtsinhaber:innen sind jedoch im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominalen des Gesamtkapitals am Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Fall der Liquidation der Emittentin haben sie einen dementsprechenden Anspruch auf einen Teil des Liquidationserlöses. Für den Fall der Kündigung von Genussrechten erhalten die Genussrechtsinhaber:innen ein Abschichtungsguthaben, welches nach Maßgabe von Abschnitt E (d) berechnet wird.
- Maßnahmen zur Risikobegrenzung soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;	Keine.
(c) Der Zeichnungspreis	Der Ausgabepreis pro Genussrecht beträgt EUR 286.
(d) Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden	Der/Die Genussrechtsinhaber:in hat zu keiner Zeit einen Anspruch auf die Annahme seines/ihre Angebotes bzw. auf den Abschluss eines Genussrechtsvertrags. Sofern die maximale Anzahl an Genussrechten gezeichnet ist, werden keine weiteren Zeichnungsangebote mehr angenommen. Die Annahme erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip „first come – first serve“, wobei sich die Emittentin vorbehält, allenfalls auch nach anderen Zuteilungsregeln zuzuteilen.
(e) Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren	Es handelt sich vorliegend um kein Wertpapier.
(f) Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert	Nein.
i. Angabe dazu, ob es sich bei Garantie-/Sicherungsgeber um juristische Person handelt	-
ii. Identität, Rechtsform und Kontaktdaten des Garantieoder Sicherungsgebers	-
iii. Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit	-
(g) Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren/Veranlagungen	Eine Rückkaufsverpflichtung der Emittentin oder von Dritten betreffend die Genussrechte besteht nicht. Zur

und Frist für einen solchen Rückkauf.	Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin und die Genussrechtsinhaber:innen siehe aber Abschnitt E (d).
---------------------------------------	--

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte	<p>Die Genussrechte vermitteln dem Anleger einen Gewinnanspruch wie in Abschnitt D (b) beschrieben und einen Anspruch am Liquidationserlös bzw. ein Abschichtungsguthaben wie in Abschnitt E (d) beschrieben, nehmen aber auch wie in Abschnitt D (b) beschrieben am Verlust der Emittentin in voller Höhe teil.</p> <p>Stimmrechte oder sonstige mitgliedschaftliche Rechte (wie etwa ein Teilnahmerecht an Generalversammlungen der Emittentin) vermitteln die Genussrechte nicht. Bei der Ausgabe von neuen Anteilen bzw. weiteren Genussrechten der Emittentin steht den Genussrechtsinhabern:innen kein Bezugsrecht zu. Es besteht auch kein Auskunftsrecht der Genussrechtsinhaber:innen gegenüber der Emittentin. Diese ist lediglich verpflichtet, den Genussrechtsinhabern:innen einmal jährlich nach dessen Feststellung ihren aktuellen Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.</p>
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen	Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Beschränkungen bei der Übertragbarkeit unterliegen die Genussrechte keinen besonderen Beschränkungen.
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere und Veranlagungen	<p>Jede Verfügung des/der Genussrechtsinhabers:in über das Genussrecht ist an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Dem/Der Genussrechtsinhaber:in ist es daher insbesondere ohne Zustimmung der Emittentin nicht erlaubt, das Genussrecht oder daraus resultierende Ansprüche zu verpfänden, abzutreten oder in anderer Weise zu belasten.</p> <p>Durch die Übertragung der Genussrechte könnte eine Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 0,8% der Leistung anfallen.</p>
(d) Ausstiegsmöglichkeiten	Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Sowohl die Genussrechtsinhaber:innen, als auch die Gesellschaft können Genussrechte unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich kündigen, die Emittentin jedoch erstmalig zum 31.12.2028, die Genussrechtsinhaber:innen erstmalig zum 31.12.2026. Zudem kommt sowohl der Emittentin, als auch den Genussrechtsinhaber:innen ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Kommt es zu einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Kündigung der Genussrechte haben die Genussrechtsinhaber:innen Anspruch auf ein Abschichtungsguthaben, welches (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals zuzüglich (b) noch nicht ausbezahnten Gewinnanteilen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllten Verlustanteilen entspricht. Der Unternehmenswert ist in diesen Fällen auf Grundlage des Umsatzes und des Ergebnisses nach Steuern der Emittentin zu ermitteln. Im Fall einer Kündigung zum Stichtag 31.12. ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist der zum

	<p>Zeitpunkt der Kündigung vorangehenden 31.12. aufgestellte Jahresabschluss Grundlage für die Berechnung des Unternehmenswerts. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis nach Steuern negativ sein, wird für Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt. Die Formel für die Berechnung des Unternehmenswerts lautet</p> $\text{Unternehmenswert} = (\text{Umsatz} \times 1,5 + \text{Ergebnis nach Steuern} \times 8)/2$ <p>Das Abschichtungsguthaben ist dem/den abzuschichtenden Genussrechtsinhaber:in binnen zwei Wochen ab Feststellung des relevanten Jahresabschlusses durch den/die Gesellschafter der Emittentin (welche spätestens bis 30.6. des Folgejahres zu erfolgen hat) bekannt zu geben und binnen weiterer drei Wochen zur Zahlung fällig.</p> <p>Darüber hinaus können sowohl die Emittentin, als auch die Genussrechtsinhaber:innen die Genussrechte innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis wie in den Genussrechtsbedingungen definiert eintritt („Exit-Kündigung“). Kommt es zu einer Exit-Kündigung, haben die Genussrechtsinhaber:innen Anspruch auf ein Abschichtungsguthaben, welches (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals der Emittentin zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlte Gewinnanteile abzüglich (c) noch nicht aufgefüllte Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert entspricht für Zwecke der Exit-Kündigung jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber beim Exit-Ereignis für einen Gesamterwerb der Emittentin bzw ihres gesamten Vermögens zugrunde legt bzw legen würde. Das Abschichtungsguthaben ist binnen drei Monaten nach Wirksamkeit der Exit-Kündigung, frühestens jedoch mit Vollzug des Exit-Ereignisses, zur Zahlung fällig. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussrechte bestehen unverändert weiter.</p>
(e) Für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden)	Nicht zutreffend, weil es sich bei den Genussrechten nicht um Dividendenwerte handelt.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

<p>(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten</p>	<p>Genussrechtsinhaber:innen treffen über den Ausgabepreis hinaus keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.</p> <p>Sämtliche individuelle Kosten (externe Beratung, Spesen für die Überweisung außerhalb des SEPA Raumes, etc) trägt der/die Genussrechtsinhaber:in selbst.</p> <p>Hinsichtlich österreichischer Privatanleger übernimmt die Emittentin die Abfuhr der Kapitalertragsteuer auf Erlöse aus den Genussrechten. Die aus der steuerlichen Einstufung der Genussrechte resultierenden Risiken treffen jedoch den/die Genussrechtsinhaber:in und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die zuständigen Steuerbehörden bzw Gerichte die Einstufung der Genussrechte als „eigenkapitalähnlich“ teilen.</p>
<p>(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition</p>	<p>Der Emittentin entstehen in Zusammenhang mit dem Angebot einmalige Kosten in Höhe von rund 13,5% des maximalen Bruttoemissionserlöses und laufende Kosten in Höhe von rund 2,00% per anno des Bruttoemissionserlöses.</p> <p>Die laufenden Kosten der ersten beiden Geschäftsjahre werden zu den einmaligen Kosten hinzugerechnet, somit in Summe 17,5%.</p>
<p>(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können</p>	<p>Potenzielle Genussrechtsinhaber:innen erhalten direkt bei der Emittentin die Möglichkeit, sich über das Investitionsvorhaben zu informieren und unentgeltlich Informationen zu erhalten.</p> <p>Live Forever Young Institute GmbH Floing 153, 8183 Floing wolf@liveforeveryoung.org</p>
<p>(d) Stelle, bei der Verbraucher im Fall von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.</p>	<p>Der Verein „Internet Ombudsmann“ ist zuständig bei sämtlichen Vertragsstreitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen zwischen einem/er in Österreich niedergelassenen Unternehmer:in und einer/einem in Österreich oder in einem sonstigen EWR-Staat wohnhaften Verbraucher:in.</p> <p>Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien www.ombudsmann.at</p> <p>Zusätzlich kann man sich an die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ wenden:</p> <p>Mariahilfer Straße 103, Stiege 1, Top 18, 1060 Wien www.verbraucherschlichtung.at office@verbraucherschlichtung.at</p>

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 AltFG (hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz im Hinblick auf den im nachstehenden Hinweis genannten Informationen)	Über die erfolgte Prüfung wurde am 03.03.2025 von Frau Mag. Birgit Eichberger, Steuerberatung, Schöckelbachweg 3, A-8045 Graz, gesondert eine Bestätigung ausgestellt.
---	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten

Diese Informationen finden Sie auf: <https://invest.liveforeveryoung.eu>

ANHANG

- Geschäftsmodell & Finanzplan
- Jahresabschluss 2023

LFY – The Power and Wisdom of Plants



Die Investmentchance – LiveForeverYoung Institute GmbH

LFY-Geschäftsidee – sozial, ökologisch und auf Wachstumskurs

LFY entwickelt pflanzliche Nahrungsmittel mit Vitalkräften auf Basis austro-asiatischer Traditionen und moderner Ernährungswissenschaft. Die Produktion erfolgt durch Partnerbetriebe in Vietnam und Österreich, mit einem Fokus auf nachhaltige Wertschöpfung und faire Handelsbeziehungen. Die enge Zusammenarbeit mit Kleinbauern und indigenen Gemeinschaften ermöglicht eine biodiverse Landwirtschaft, während Ausbildung und Schulung durch LFY-Partner langfristige Perspektiven bieten.

LFY ist bereits erfolgreich im Einzelhandel vertreten und hat bestehende Kooperationen mit SPAR sowie Reformhäusern. Die steigende Nachfrage bietet Investoren eine attraktive Chance, von nachhaltigem Wachstum und solider Ertragskraft zu profitieren. Mit dem Kapital werden Forschung & Entwicklung, Vertrieb, Marketing und Produktion ausgebaut.

LFY-Geschäftsmodell & Produktportfolio

LFY bietet ein wachsendes Sortiment an innovativen Produkten:

- **10 "Healthy Food"-Produkte** (fermentierte Wurzeln & Früchte)
- **4 Kräuter-Frischsäfte**
- **5 Nahrungsergänzungsmittel**
- **4 Petfood-Produkte** für Pferde, Hunde und Katzen

Alle Produkte basieren auf langfristigen, fairen Abnahmeverträgen mit Genossenschaften indigener Völker und regionalen Kleinbauern. Die gesamte Wertschöpfungskette – vom Anbau bis zum Vertrieb – wird nachhaltig optimiert, um hohe Qualitätsstandards zu sichern.

Marktausbau 2024/2025:

- **2024:** 9 Produkte (SKU)
- **2025:** 23 Produkte (SKU)

Durch intensive F&E wird das Sortiment kontinuierlich erweitert, u.a. mit neuen Nahrungsergänzungsmitteln speziell für Frauen.

Expansion & Marktstrategie 2025

Deutschland als Kernmarkt

Nach dem erfolgreichen Markteintritt in Österreich liegt der Fokus 2025 auf der Expansion in Deutschland. Ziel ist der Aufbau eines Vertriebsteams und die flächendeckende Markterschließung durch:

- **Handelskooperationen mit Apotheken, Reformhäusern & LEH**
- **Multi-Channel-Strategie:** Online-Shop, Amazon, SanusLife & Apotheken

Strategische Partnerschaften & Vertriebskanäle

- **SPAR Österreich:** LFY liefert Premium-Produkte unter "SPAR Vital Pure". Zusätzliche Eigenmarkenprodukte folgen in Q1/Q2 2025.
- **Mag. Doskar e.U.:** LFY-Produkte sind ab Februar 2025 im Apotheken-Segment gelistet.
- **SanusLife:** Monatlicher Umsatz über 10.000 EUR, Expansion nach Deutschland & Schweiz.
- **Online-Apotheken:** Listung auf shop-apotheke.at & perspektivisch shop-apotheke.de.

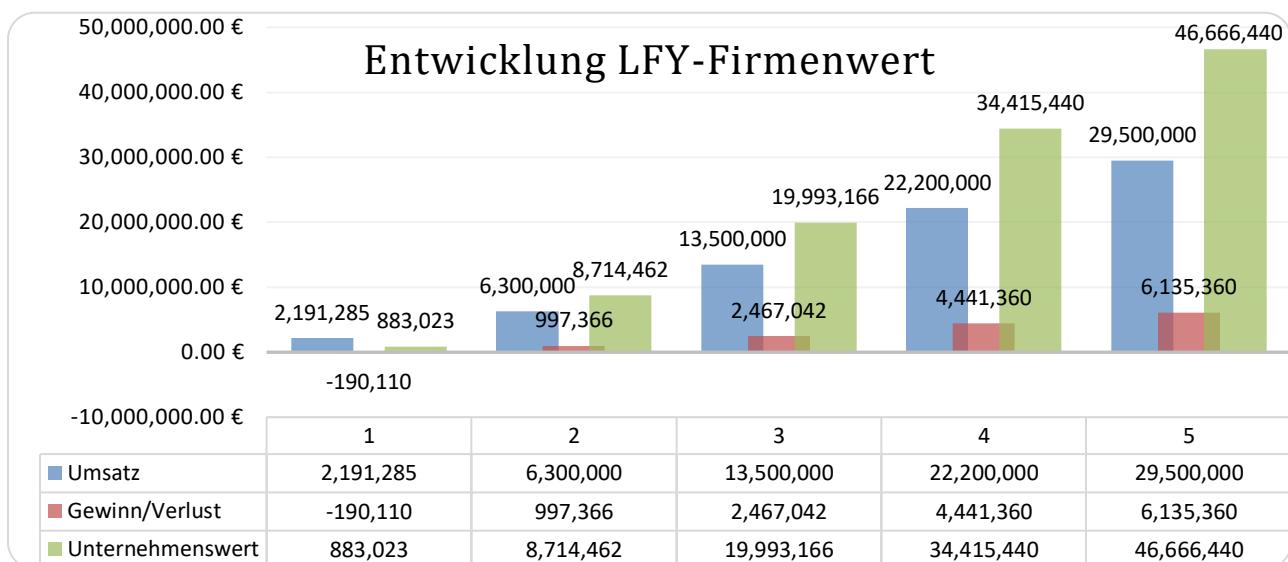
Marketing & Brand Building

- **Optimierung des Online-Shops** als zentrale Plattform
- **Social-Media-Kampagnen & PR-Strategie** mit Experten & Influencern
- **Messepräsenz & Events** zur Markterschließung (z.B. Gulfood Dubai, Intersana Augsburg)
- **POS-Materialien & gezielte Partnerschaften** zur Stärkung des stationären Handels

Investment Highlights

- **Innovative, skalierbare Produkte** mit einzigartigem Gesundheitsnutzen
- **Etablierte Vertriebspartner** mit starker Marktpräsenz
- **Nachhaltige Multi-Channel-Strategie**
- **Erfahrenes Management & aktive Investoren**
- **Natürlicher Ersatz für synthetische Produkte & Arzneimittel**
- **Attraktive Investitionsmöglichkeit in ein zukunftsweisendes Segment**

Finanzplanung & Wachstumspotenzial



Zielszenario Q1 2025:

Firmenwert	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2025	2026	2027	2028	2029
Umsatz	2.191.285	6.300.000	13.500.000	22.200.000	29.500.000
EBT nach E.Kosten	-190.110	1.295.280	3.203.950	5.768.000	7.968.000
- Steuer	0	-297.914	-736.909	-1.326.640	-1.832.640
Gewinn	-190.110	997.366	2.467.042	4.441.360	6.135.360
Firmenwert	883.023	8.714.462	19.993.166	34.415.440	46.666.440

LFY strebt eine signifikante Umsatzsteigerung durch strategische Expansion und Skalierung der bestehenden Vertriebswege an.

Risikohinweis:

Das Dokument wurde ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Daten können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Die dargestellten Informationen, einschließlich der Finanzprognosen, sind nicht als Beratung oder Empfehlung oder Angebot an potenzielle Investoren in Bezug auf das Halten, den Kauf einer Beteiligung oder von Wertpapieren oder anderen Finanzprodukten zu verstehen. Bevor Sie handeln, sollten Sie unabhängigen Rat einholen.

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich im Zusammenhang mit den Informationen und der Vollständigkeit und Richtigkeit der Projektdokumentation ergeben oder sich aus einem allfälligen unberechtigten Zugriff oder Lesen der Projektdokumentation ergeben können. LFY Institut GmbH 2025/Q1



Live Forever Young Institute GmbH
A-8183 Floing, Floing 153

Jahresabschluss
zum 31. 12. 2023

Finanzamt: Österreich
Steuernummer: 67 389/5702

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erstellungsbericht zum Jahresabschluss

II. Rechtliche Verhältnisse

III. Jahresabschluss (Kurzfassung)

1.	Bilanz zum 31. 12. 2023	1
2.	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. 1. 2023 bis 31. 12. 2023	2 - 3

IV. Jahresabschluss (ausführliche Fassung)

3.	Bilanz zum 31. 12. 2023	4 - 5
4.	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. 1. 2023 bis 31. 12. 2023	6 - 9
5.	Anlagenpiegel 2023	10 - 11

V. Allgemeine Auftragsbedingungen

Dieser Jahresabschluss wurde von uns aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte in Entsprechung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches und der übrigen gesetzlichen Vorschriften auf Basis der allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zusammengestellt.

**Sedounik & Eder
Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH
Grabenstraße 75/1, 8010 Graz**

ERSTELLUNGSBERICHT

An Live Forever Young Institute GmbH
Floing 153
A-8183 Floing

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der Live Forever Young Institute GmbH zum 31. 12. 2023

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Live Forever Young Institute GmbH zum 31. 12. 2023 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach dem UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 28.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Live Forever Young Institute GmbH		
Firmenbuch:	LG für ZRS Graz, FN538744x		
Sitz:	Weiz		
Geschäftsanschrift:	8183 Floing, Floing 153		
Gründung:	19.09.2020		
Geschäftsjahr:	1. 1. 2023 bis 31. 12. 2023		
Unternehmensgegenstand:	Handelsgewerbe, Market-entry-support, Import-Export, Vortragender, Aus- und Weiterbildung, Fortbildung, Unternehmensbeteiligung		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Größenklasse:	Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine "Kleinstkapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB.		
Stammkapital:	EUR 35.000,00 (zur Gänze einbezahlt)		
Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Friess	17.850,00	51
	Sensus Pura Industries AG	15.400,00	44
	FV Fair Vitality Beteiligungs GmbH	1.750,00	5
Geschäftsführer:	Name	seit	
	Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Friess	19.09.2020	
Finanzamt:	Finanzamt Österreich		
Steuernummer:	67 389/5702		

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)	PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	4.995,39	16.460,75	A. NEGATIVES EIGENKAPITAL	-483.931,72	2.705,65
I. Sachanlagen	2.467,63	1.682,99	I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	5.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.467,63	1.682,99	1. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Finanzanlagen	2.527,76	14.777,76	2. Nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen	0,00	-25.000,00
1. Beteiligungen	2.527,76	14.777,76	3. sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-5.000,00
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	4.995,39	16.460,75			
B. UMLAUFVERMÖGEN	169.101,08	12.335,20			
I. Vorräte	41.255,36	11.745,98	davon eingezahlt	35.000,00	5.000,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.780,10	11.745,98	II. Kapitalrücklagen	3.500,00	3.500,00
2. geleistete Anzahlungen	34.475,26	0,00	1. nicht gebundene	3.500,00	3.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.234,79	342,13	III. Bilanzverlust	-522.431,72	-5.794,35
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.954,89	292,16	davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-5.794,35	2.916,31
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,06	0,06	SUMME EIGENKAPITAL	-483.931,72	2.705,65
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.279,90	49,97	B. RÜCKSTELLUNGEN	1.500,00	1.000,00
davon eingeforderte ausstehende Einlagen	0,06	0,06	1. sonstige Rückstellungen	1.500,00	1.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,06	0,06	SUMME RÜCKSTELLUNGEN	1.500,00	1.000,00
III. Guthaben bei Kreditinstituten	114.610,93	247,09	C. VERBINDLICHKEITEN	661.665,53	25.090,30
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	169.101,08	12.335,20	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	43.936,54	25.090,30
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	617.728,99	0,00
1. Transitorische Posten	5.137,34	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.308,51	878,96
SUMME RECHNUNGSABGRENZUNG	5.137,34	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	9.308,51	878,96
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
			2. sonstige Verbindlichkeiten	652.357,02	24.211,34
			davon gegenüber Abgabenbehörden	1.569,45	46,11
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.514,34	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	34.628,03	24.211,34
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	617.728,99	0,00
SUMME AKTIVA	179.233,81	28.795,95	SUMME PASSIVA	179.233,81	28.795,95

20.3.2024

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
1. Umsatzerlöse	62.967,20	32.498,02
2. sonstige betriebliche Erträge	950,00	4.268,45
a. übrige	950,00	4.268,45
3. Betriebsleistung	63.917,20	36.766,47
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-32.234,50	-18.419,71
a. Materialaufwand	-30.276,26	-18.419,71
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.958,24	0,00
5. Personalaufwand	-48.478,93	0,00
a. Gehälter	-37.611,33	0,00
b. Soziale Aufwendungen	-10.867,60	0,00
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-10.867,60	0,00
6. Abschreibungen	-3.395,72	-1.637,35
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.395,72	-1.637,35
aa. Planmäßige Abschreibungen	-3.395,72	-1.637,35
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-471.234,75	-21.420,08
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-851,72	-134,92
aa. Gebühren	-851,72	-134,92
b. übrige	-470.383,03	-21.285,16
ba. Versicherungen	-807,76	0,00
bb. Reise-, Aus- u. Fortbildungsaufwendungen	-16.939,49	-8.957,50
bc. Post-, Telefon- u. Internetgebühren	-434,43	-131,64
bd. Miet-, Pacht- u. Leasingaufwand, Lizenzgebühren	-16.201,83	-711,06
be. Geschäftsführungsvergütung	-149.884,00	-2.000,00
bf. Werbeaufwendungen	-15.826,63	-2.186,71
bg. Rechts-, Prüfungs-, Beratungs- u. Prozessaufwand	-215.787,70	-5.327,56
bh. Forderungsverluste, Schadensfälle	-535,33	0,00
bi. Verluste aus Anlagenabgängen	-0,01	0,00
bj. sonstige betriebliche Aufwendungen	-53.965,85	-1.970,69
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-491.426,70	-4.710,67
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-8.749,00	-3.499,99
davon Abschreibungen	0,00	-3.499,99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.961,67	0,00
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)	-24.710,67	-3.499,99

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
13. Ergebnis vor Steuern <i>Zwischensumme aus Z 8 und Z 12</i>	-516.137,37	-8.210,66
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-500,00	-500,00
15. Ergebnis nach Steuern	-516.637,37	-8.710,66
16. Jahresergebnis	-516.637,37	-8.710,66
17. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.794,35	2.916,31
18. Bilanzverlust	-522.431,72	-5.794,35

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	4.995,39	16.460,75
<i>I. Sachanlagen</i>	2.467,63	1.682,99
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.467,63	1.682,99
620 Büromaschinen, EDV	2.467,62	776,33
621 Website	0,01	906,66
<i>II. Finanzanlagen</i>	2.527,76	14.777,76
1. Beteiligungen	2.527,76	14.777,76
830 Beteiligungen	2.527,76	14.777,76
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	4.995,39	16.460,75
B. UMLAUFVERMÖGEN	169.101,08	12.335,20
<i>I. Vorräte</i>	41.255,36	11.745,98
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.780,10	11.745,98
1100 Vorrat SleepO	447,30	522,90
1105 Vorrat LeberVitalis	0,00	11.223,08
1110 Vorrat FungiClear	3.872,44	0,00
1120 Vorrat StopMos	26,99	0,00
1125 Vorrat FFW	2.433,37	0,00
2. geleistete Anzahlungen	34.475,26	0,00
1800 Geleistete AZ für LeberVitalis	18.550,57	0,00
1801 Ware in Bewegung FFW	15.924,69	0,00
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	13.234,79	342,13
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.954,89	292,16
2000 Forderungen aus Lief. u. Leist. Inland	4.954,89	292,16
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.279,90	49,97
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	3.256,55	0,00
3519 UVA 12	4.566,38	0,00
3524 USt-Differenz 2022	0,00	49,97
3525 USt-Differenz 2023	137,97	0,00
3251 Verr.Kto. Paypal	319,00	0,00
<i>III. Guthaben bei Kreditinstituten</i>	114.610,93	247,09
2800 Raiffeisenbank AT86-181776	19.325,15	247,09
2801 Raiffeisenbank AT49-169250	95.285,78	0,00
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	169.101,08	12.335,20
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.137,34	0,00
<i>1. Transitorische Posten</i>	5.137,34	0,00
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.137,34	0,00
SUMME RECHNUNGSABGRENZUNG	5.137,34	0,00
SUMME AKTIVA	179.233,81	28.795,95

BILANZ ZUM 31.12.2023

PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL	-483.931,72	2.705,65
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. Stammkapital	35.000,00	5.000,00
9000 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
2. Nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen	0,00	-25.000,00
9191 Nicht einforderbare ausstehende Einlagen	0,00	-25.000,00
3. sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-5.000,00
9190 Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-5.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	<i>3.500,00</i>	<i>3.500,00</i>
1. nicht gebundene	3.500,00	3.500,00
9250 Kapitalrücklagen nicht gebundene	3.500,00	3.500,00
<i>III. Bilanzverlust</i>	<i>-522.431,72</i>	<i>-5.794,35</i>
9392 Gewinn- /Verlustvortrag	-5.794,35	2.916,31
9390 Jahresergebnis	-516.637,37	-8.710,66
SUMME EIGENKAPITAL	-483.931,72	2.705,65
B. RÜCKSTELLUNGEN	1.500,00	1.000,00
1. sonstige Rückstellungen	1.500,00	1.000,00
3060 Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.	1.500,00	1.000,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	1.500,00	1.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN	661.665,53	25.090,30
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.308,51	878,96
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	7.709,90	0,00
3310 noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten	1.598,61	878,96
2. sonstige Verbindlichkeiten	652.357,02	24.211,34
3519 UVA 12	0,00	46,11
3520 Finanzamt Lohnsteuer	562,29	0,00
3521 Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	589,30	0,00
3640 Gemeinde Verbindlichkeiten	417,90	0,00
3600 Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	1.614,34	0,00
3670 Lohn- und Gehaltsverrechnung	12.000,00	0,00
3230 Verr.Konto Wolfgang Friess	461,00	1.217,27
3480 Darlehen von Gesellschaftern	18.928,00	18.200,00
3482 Darlehen	207.082,88	0,00
3801 Nachrangdarlehen	410.646,11	0,00
2771 Verrechnungskonto KM-Bank	0,00	1.786,26
2773 Verrechnungskonto BA	0,00	2.961,70
3250 Verr.Kto. VISA	55,20	0,00
SUMME VERBINDLICHKEITEN	661.665,53	25.090,30
SUMME PASSIVA	179.233,81	28.795,95

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
1. Umsatzerlöse	62.967,20	32.498,02
4000 Vergütungen Metro/EKS/Spar 10%	-2.847,74	0,00
4001 Vergütungen Metro/EKS/Spar 20%	-1.510,64	0,00
4010 Warenerlöse 10% USt	0,00	24.301,98
4020 Warenerlöse 20% USt	0,00	735,33
4100 Erlöse SleepO 20%	165,00	0,00
4101 Erlöse LeberVitalis 10%	9.125,99	0,00
4102 Erlöse FunghiClear 20%	513,57	0,00
4103 Erlöse Augenblick Gac 10%	402,00	0,00
4104 Erlöse StopMos 20%	238,57	0,00
4105 Erlöse FFW 10%	41.335,13	0,00
4106 Erlöse Sirup/Getränke 20%	12.920,00	0,00
4107 Erlöse Brennnessel 10%	35,70	0,00
4151 Erlöse Onlineshop LeberVitalis	145,42	0,00
4153 Erlöse Onlineshop Augenblick Gac 10%	99,00	0,00
4155 Erlöse Onlineshop FFW 10%	574,00	0,00
4820 Erlöse 20% - Lebensmitteluntersuchung	3.310,00	0,00
4220 Leistungserlöse 20 % USt	0,00	2.179,74
4200 Leistungserlöse Export	0,00	5.889,20
4451 Skontoaufwand 10 %	-0,16	-0,03
4452 Skontoaufwand 20 %	-1.538,64	-608,20
2. sonstige betriebliche Erträge	950,00	4.268,45
<i>a. übrige</i>	950,00	4.268,45
4900 Ausfallbonus Covid-19	0,00	4.049,28
4901 KSW - Gründerbonus	0,00	200,00
4902 Zuschüsse und Förderungen	950,00	0,00
4910 Privatanteile, Eigenverbrauch ohne USt	0,00	15,00
4912 Privatanteile, Eigenverbrauch 20 % USt	0,00	4,17
3. Betriebsleistung	63.917,20	36.766,47
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-32.234,50	-18.419,71
<i>a. Materialaufwand</i>	-30.276,26	-18.419,71
5000 WES für Produktentwicklung	0,00	-41,64
5010 WES Handelswaren	0,00	-18.005,65
5015 WES Leber Vitalis	-7.385,20	0,00
5110 WES FunghiClear	-249,05	0,00
5115 WES Augenblick Gac	-684,02	0,00
5120 WES StopMos	-237,54	0,00
5125 WES FFW	-17.829,40	0,00
5126 Schwund FFW	-712,20	0,00
5100 WES SleepO	-69,30	0,00
5401 WES Etiketten, Verpackung	-3.109,55	-187,42
5402 WES Spritzmittel igE	0,00	-185,00
<i>b. Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	-1.958,24	0,00
5730 Lagerkosten/Logistikkosten	-589,99	0,00
7300 Transporte durch Dritte	-1.368,25	0,00
5. Personalaufwand	-48.478,93	0,00
<i>a. Gehälter</i>	-37.611,33	0,00
6200 Gehälter	-32.206,67	0,00
6220 Sonderzahlungen	-5.404,66	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
b. Soziale Aufwendungen	-10.867,60	0,00
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-10.867,60	0,00
6570 Gesetzlicher Sozialaufwand	-7.704,82	0,00
6571 Betriebliche Mitarbeitervorsorge	-507,40	0,00
6615 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Ang.	-135,41	0,00
6660 Kommunalsteuer Angestellte	-1.128,35	0,00
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte	-1.391,62	0,00
6. Abschreibungen	-3.395,72	-1.637,35
<i>a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>	<i>-3.395,72</i>	<i>-1.637,35</i>
aa. Planmäßige Abschreibungen	-3.395,72	-1.637,35
7020 planm. Abschreibung von immat. Wirtsch.g	-906,65	-906,67
7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	-1.233,54	-730,68
7060 Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	-1.255,53	0,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-471.234,75	-21.420,08
<i>a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen</i>	<i>-851,72</i>	<i>-134,92</i>
aa. Gebühren	-851,72	-134,92
7180 Gebühren	-851,72	-134,92
<i>b. übrige</i>	<i>-470.383,03</i>	<i>-21.285,16</i>
ba. Versicherungen	-807,76	0,00
7700 Sachversicherungen	-807,76	0,00
bb. Reise-, Aus- u. Fortbildungsaufwendungen	-16.939,49	-8.957,50
7340 Reisekosten lt. Belege Inland	-2.469,96	-643,75
7341 km-Geld Geschäftsführer	-3.697,68	-4.151,70
7342 Diäten Geschäftsführung	-420,00	-508,00
7350 Reisekosten Ausland	-10.351,85	-3.654,05
bc. Post-, Telefon- u. Internetgebühren	-434,43	-131,64
7380 Telefon, Fax	-221,08	-20,83
7385 Internetkosten	0,00	-75,00
7390 Porto und sonstige Postgebühren	-213,35	-35,81
bd. Miet-, Pacht- u. Leasingaufwand, Lizenzgebühren	-16.201,83	-711,06
7400 Pachtzins	-200,00	-200,00
7401 Geschäftsräummierei Talent Garden GmbH	-11.240,29	0,00
7410 Aufwand Büro	0,00	-33,64
7480 Lizenzgebühren	-3.369,09	-477,42
7481 FSSC Zertifizierung	-90,57	0,00
7490 EDV-Aufwand/Domains/Webhosting	-1.301,88	0,00
be. Geschäftsführungsvergütung	-149.884,00	-2.000,00
6620 Lohnnebenkosten GF	-9.884,00	0,00
7851 Geschäftsführerbezug	-140.000,00	-2.000,00
bf. Werbeaufwendungen	-15.826,63	-2.186,71
7482 EUIPO Unionsmarke	-900,00	0,00
7670 Broschüren/Etiketten/Flyer	-2.005,69	-164,50
7671 Produktentwicklungskosten	-74,96	0,00
7672 Verpackungsdesign Manneskraft	-3.000,00	0,00
7674 SleepO Verkostung/Sampling/Produktmu.	-6,30	0,00
7675 Produktpromotion	0,00	-1.912,89
7676 FunghiC Verkostung/Sampling/Produktm.	-216,91	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
7677 Augenblick Verkostung/Sampling/Produktm.	-741,02	0,00
7678 StopMos Verkostung/Sampling/Produktm.	-815,19	0,00
7679 FFW Verkostung/Sampling/Produktmuster	-990,07	0,00
7680 Bewirtung	-1.776,69	-54,66
7681 LeberV Verkostung/Sampling/Produktmuster	-3.523,11	0,00
7685 Bewirtung steuerlich nicht abzugsfähig	-1.776,69	-54,66
bg. Rechts-, Prüfungs-, Beratungs- u. Prozess- aufwand	-215.787,70	-5.327,56
7485 Service fee - Tran Thu Ha	-22.416,72	0,00
7750 Rechtsberatung	-11.288,25	-450,00
7755 Steuerberatung	-2.806,03	-2.252,56
7765 Beratung Fundraising	-179.276,70	-2.625,00
bh. Forderungsverluste, Schadensfälle	-535,33	0,00
7811 Abschreibung von Forderungen 10 % USt	-172,00	0,00
7781 Abgelaufene LeberVitalis	-314,77	0,00
7800 FFW Schadensfälle	-48,56	0,00
bi. Verluste aus Anlagenabgängen	-0,01	0,00
7827 Buchwerte ausg. Sachanlagen (Verluste)	-0,01	0,00
bj. sonstige betriebliche Aufwendungen	-53.965,85	-1.970,69
7130 Gemeindeabgaben (Müll, Kanal)	-37,20	0,00
7181 Gebühren Shopify	-489,99	0,00
7186 Mitgliedsbeiträge	-42,00	0,00
7630 Fachliteratur	-109,08	0,00
7760 Prüfung- und Untersuchungskosten	-5.253,52	0,00
7791 Kreditkartenspesen	-46,26	0,00
7792 Spesen des Geldverkehrs Invest.	-304,22	0,00
7793 Spesen Paypal	-12,73	0,00
7794 EKS Zahlungsabwicklungsgebühr	-248,75	0,00
7796 Spesen Shopify	-12,34	0,00
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	0,00	-85,52
7875 Grundumlage	-496,00	-496,00
7790 Spesen des Geldverkehrs	-514,16	-193,57
7795 Spesen Auslandsüberweisungen	-451,62	-44,00
7860 Fremdwährungskursverluste	-180,37	0,00
7540 Provisionen Fundraising	-40.250,00	0,00
7690 Spenden abzugsfähig	-25,00	0,00
7600 Büromaterial	-214,90	-179,14
7640 Buchhaltungsaufwand	-4.642,98	-936,46
7645 Lohnverrechnungsaufwand	-634,73	-36,00
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-491.426,70	-4.710,67
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00
8140 Erlöse aus dem Abgang von Beteiligungen	3.500,00	0,00
8170 Buchwert abgegangener Beteiligungen	-3.500,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-8.749,00	-3.499,99
8220 Beteiligungsabschreibungen	0,00	-3.499,99
8145 Erlöse aus Abgang v. Beteil. (Verlust)	1,00	0,00
8175 Buchwert abgeg. Beteiligungen (Verlust)	-8.750,00	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.961,67	0,00
8335 Gerichtskosten, Mahnspesen	-2,00	0,00
8280 Zinsen Darlehen	-7.082,88	0,00
8281 Zinsen Darlehen Gesellschafter	-728,00	0,00
8282 Zinsen Nachrangdarlehen	-8.146,11	0,00
8300 Verzugszinsen	-2,68	0,00
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)	-24.710,67	-3.499,99
13. Ergebnis vor Steuern		
Zwischensumme aus Z 8 und Z 12	-516.137,37	-8.210,66
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-500,00	-500,00
8520 Körperschaftsteuer	-500,00	-500,00
15. Ergebnis nach Steuern	-516.637,37	-8.710,66
16. Jahresergebnis	-516.637,37	-8.710,66
17. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.794,35	2.916,31
8970 Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-5.794,35	2.916,31
18. Bilanzverlust	-522.431,72	-5.794,35

Firmenbuch-Nummer : 538744x
 Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2023	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte			
		Zugänge EUR	davon akt. Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31. 12. 2023 EUR	31. 12. 2023 EUR	31. 12. 2022 EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN									
<i>I. Sachanlagen</i>									
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.186,02	4.180,37	0,00	2.625,53	0,00	6.740,86	2.467,63	1.682,99	
<i>II. Finanzanlagen</i>									
1. Beteiligungen	18.277,75	0,00	0,00	12.250,00	0,00	6.027,75	2.527,76	14.777,76	
S U M M E	23.463,77	4.180,37	0,00	14.875,53	0,00	12.768,61	4.995,39	16.460,75	

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 538744x
 Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2023 EUR	Abschreibungsbewegungen						kumulierte AfA 31.12.2023 EUR		
		AfA laufend EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR				
A. ANLAGEVERMÖGEN										
<i>I. Sachanlagen</i>										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.503,03	3.395,72	0,00	0,00	2.625,52	0,00	4.273,23			
<i>II. Finanzanlagen</i>										
1. Beteiligungen	3.499,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.499,99			
S U M M E	7.003,02	3.395,72	0,00	0,00	2.625,52	0,00	7.773,22			

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alffälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär) Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftragnehmers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.